



Aktenzeichen: Pet 3-19-10-2128-026998

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Die Petition fordert für vegetarische und vegane Lebensmittel ein Verwendungsverbot von Bezeichnungen, die mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs verbunden werden könnten. Zur Begründung verweist die Petition im Wesentlichen darauf, dass ursprüngliche Begriffe, die Bezug zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs hätten, auch Werte und Erwartungen transportieren würden, die nach Auffassung der Petition von veganen und vegetarischen Lebensmitteln nicht erfüllt werden könnten.

Ergänzend wird zur Begründung auf die Unterlagen Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 107 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Daher können möglicherweise nicht alle vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden. Dennoch sind diese mitberücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass die klare und transparente Kennzeichnung der Lebensmittel für Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen ihrer Kauf-entscheidung besonders wichtig ist.



Daher unterliegen grundsätzlich alle Lebensmittel entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften, die überwiegend auf EU-Ebene festgelegt worden sind. So unterliegen auch vegane und vegetarische Lebensmittel den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung EU Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung, LMIV). Sie sind so zu bezeichnen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei ihrem Einkauf eine qualifizierte Wahl treffen können und insbesondere nicht über die Eigenschaften veganer oder vegetarischer Lebensmittel getäuscht werden.

Die unabhängige Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK), in der die Verbraucherschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensmittelüberwachung vertreten sind, hat in den „Leitsätzen für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs“ erstmals beschrieben, wie vegane und vegetarische Lebensmittel hergestellt, bezeichnet und aufgemacht werden.

Diese entsprechenden Leitsätze wurden erstmals im Dezember 2018 veröffentlicht.

Da die Leitsätze von allen am Markt beteiligten Gruppen beraten und beschlossen werden, sind sie für Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen, Überwachungsbehörden und Gerichte eine wichtige Orientierungshilfe und dienen dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung.

Die Leitsätze geben Orientierung und Hilfestellung, indem sie die Herstellung, die allgemeinen Beschaffenheitsmerkmale, die Bezeichnung und die Aufmachung sowie besondere Beschaffenheitsmerkmale für vegane und vegetarische Lebensmittel, die sich an Erzeugnisse im Sinne der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse, der Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse und Krebs- und Weichtiere sowie der Leitsätze für Feinkostsalate anlehnen, beschreiben.

Inhaltlich regeln diese Leitsätze im Wesentlichen, dass Gattungsbezeichnungen auch für vegane und vegetarische Produkte üblich sind, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht (z. B. „vegetarische Schnitzel aus Milcheiweiß“, „veganes Seitan-Gulasch“). Für spezielle gewachsene Fleischstücke (z. B. Filet, Steak) sowie für Innereien (z. B. Niere, Leber) ist eine Anlehnung der Bezeichnung hingegen nach den Leitsätzen nicht üblich, es sei denn, es besteht eine weitgehende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen



Lebensmittel tierischen Ursprungs, insbesondere in Aussehen, Textur und Mundgefühl. Bezeichnungen für spezifische Wurstwaren sind nicht üblich und werden allenfalls zur näheren Beschreibung veganer und vegetarischer Lebensmittel verwendet, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel besteht („vegetarische Seitan-Wurst Typ Lyoner“, „vegane Tofu-Wurst nach Salami-Art“).

Zusätzlich sieht die europarechtliche LMIV vor, dass die Europäische Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Eignung von Lebensmitteln für Veganer und Vegetarier erlassen soll. Mit der Veröffentlichung der Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel ist Deutschland in Europa Vorreiter bei der Beschreibung veganer und vegetarischer Lebensmittel und kann zu gegebener Zeit einen wichtigen Beitrag zu der auf EU-Ebene noch abzuschließenden Diskussion leisten.

Sowohl das allgemeine Kennzeichnungsrecht der LMIV als auch die Leitsätze der DLMBK („Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse“, Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs“) dienen einer klaren und verständlichen Kennzeichnung von Lebensmitteln, so dass dem Anliegen des Petenten durch die Leitsätze in Verbindung mit den EU-rechtlichen Vorschriften bereits Genüge getan wird.

Aus diesem Grund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits entsprochen worden ist.